Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2362

27.10.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2362 DES RATES

vom 26. Oktober 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 30 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit Unterstützung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (GASP) 2024/890 [1] des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 [2] zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (EFF) wurde die finanzielle Obergrenze der EFF um einen Betrag von 5 000 Mio. EUR (zu laufenden Preisen) angehoben, der dem Zweck dient, den Bedarf der Streitkräfte der Ukraine durch Unterstützung der Bereitstellung von letaler und nichtletaler militärischer Unterstützung und Ausbildung weiterhin zu decken (der sogenannte „Unterstützungsfonds für die Ukraine“, UAF). Die in Anhang I des Beschlusses (GASP) 2021/509 festgelegten jährlichen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen wurden durch den Beschluss (GASP) 2024/890 angepasst, um eine Inanspruchnahme des UAF in den drei Jahren von 2025 bis 2027 zu ermöglichen.

(2) Angesichts der politischen Einigung, die das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) am 25. September 2026 über die Inanspruchnahme der für die Ukraine verfügbaren EFF-Mittel — auch im Rahmen des UAF — erzielt hat, ist es erforderlich, die Aufteilung der jährlichen Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des Beschlusses (GASP) 2021/509 zu überarbeiten.

(3) Der Beschluss (GASP) 2021/509 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/509 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Überschrift:

„*Artikel 2*

Finanzielle Obergrenze“.

2. Anhang I erhält folgende Fassung:

„*ANHANG I*

JÄHRLICHE FINANZIELLE OBERGRENZEN

Die jährlichen Mittelzuweisungen werden — unbeschadet des Artikels 17 Absätze 3 und 3a und vorbehaltlich des Artikels 73 Absätze 2 und 10 — im Rahmen folgender Beträge bewilligt:

Mio. EUR zu laufenden Preisen

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Laufende Preise	399	591	971	2 082	1 644	5 079	6 274“

[1] Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität (ABl. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj).

[2] Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON